

Niedersächsisches Umweltministerium, Postfach 41 07, 30041 Hannover



Abgesandt am:

27. Dez. 2006

NO

Niedersächsisches
Umweltministerium

Bearbeitet von
Herrn Lothar Rauchfuß

E-Mail-Adresse:

@mu.niedersachsen.de*

a)
Gemäß Verteiler

- E -
Ø an Ref 22
am 02.01.07
Ka

e.d.H. 27/12
Ka

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meln Zeichen (Bei Antwort angeben)
25-62005/N

Durchwahl (0511) 120-
3372

Hannover

27 .12.06

Abwasserabgabe, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 20.01.2004 (9 C 13.03) zu § 10 Abs. 4 AbwAG

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit o.a. Urteil entschieden, dass Aufwendungen für Entwässerungskanäle, die das Wasser vorhandener Einleitungen im Sinne von § 10 Abs. 4 AbwAG einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen, dürfen nicht nur mit der Abwasserabgabe für die wegfallenden Einleitungen, sondern auch mit der Abwasserabgabe für Einleitungen der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage, an die zugeführt wird, verrechnet werden. In den Dienstbesprechungen im Frühjahr des Jahres 2005 hatte ich dazu einen erläuternden Erlass angekündigt. Wegen der zeitlichen Situation am Ende des Jahres beschränke ich diesen zunächst auf die Frage, inwieweit an sich bestehende Verrechnungsmöglichkeiten für abgeschlossene Veranlagungsjahre noch geltend gemacht werden können.

Für abgeschlossene Verfahren ist § 10 Abs. 3 S. 3 AbwAG zu beachten, nach dem ein gesetzlicher Rückerstattungsanspruch besteht, wenn die Abgabe bereits gezahlt ist. Die Geltendmachung dieses Anspruchs unterliegt der Festsetzungsverjährung nach § 11 Abs. 1 Nr.9 Nds.AbwAG i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1 AO. Mit der Festsetzungsverjährungsfrist läuft eine Zeitspanne ab, in der die Abgabebescheide geändert werden können. Nach Ablauf der bei der Abwasserabgabe vier Jahre betragenden Frist (§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AO) ist eine Steuerfestsetzung oder ihre Änderung nicht mehr möglich. Nach § 170 Abs. 1 AO beginnt die Festsetzungsfrist mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Abwasserabgabe entstanden ist; dieses ist das Jahr der Einleitung des Abwassers in das Gewässer.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

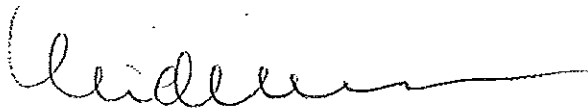
E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
*nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182

Mit Ablauf des Jahres 2006 können somit Ansprüche aus dem Jahre 2002 nicht mehr geltend gemacht werden. Der Ablauf der Festsetzungsverjährung kann durch rechtzeitigen Antrag auf Änderung der Abgabefestsetzung in der Weise gehemmt werden, dass die Festsetzungsfrist nicht abläuft, bevor über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist (§ 171 Abs. 3 AO).

Für Ansprüche aus den Jahren vor 2002 müssen rechtzeitig vor Ablauf der vierjährigen Festsetzungsverjährung entsprechende Anträge gestellt worden sein.

Im Auftrage



Wiedemann